



Geschäftsbereich / Fachbereich
Fachbereich 34 - Ortsrecht

Sachbearbeiter
Herr Strasser

Az.: 32/0281-12026

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	06.10.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)			

Sachverhalt:

In Verordnungen nach Art. 28 LStVG muss von Verfassungen wegen der Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide genügend Raum gegeben werden. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBI. S. 52, 139) sind bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Für die Parteien ergibt sich dies aus Art. 21 GG i.V.m. §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Volksbegehren und Volksentscheiden stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 71 ff. BV sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV dar. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden resultiert ein Anspruch aus dem verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV garantierten Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren, und hinsichtlich Bürgerentscheiden einfachrechtlich aus Art. 18a Abs. 15 Satz 2 GO und Art. 12a Abs. 14 Satz 2 LKrO, wonach bei diesen zur Information der Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen eröffnet werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden (10.28 Art. 28 LStVG – Thum / Ebert – S. 3 – Lfg. 282 – 01.05.2026).

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden/ Städte durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Die Gemeinden können zum Schutz der Rechtsgüter des Art. 28 das Anbringen durch Verordnung beschränken (Abs. 1) oder deren Beseitigung durch Einzelanordnung verfügen (Abs. 3). Die Verordnung nach Abs. 1 kann auf das gesamte Ortsgebiet erstreckt werden, es kann aber auch lediglich ein Ortsteil geschützt werden. Die zulässigen Anschläge können auf bestimmte Flächen beschränkt und im Übrigen verboten werden. Durch Beschränkungen dürfen öffentliche Anschläge nicht überhaupt unmöglich gemacht werden, ebenso ist ein vollständiges Verbot unzulässig (vgl. VG München, Beschluss vom 26. Mai 2006, Az. 22 E 06.1484).

Eine bewehrte Verordnung gilt gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG grundsätzlich 20 Jahre. Die derzeit gültige Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) trat am 25.07.2008 in Kraft und sollte den aktuellen Anforderungen und Begebenheiten zur besseren

Vollzugspraxis angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

NEIN ☒

Beschlussvorschlag Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von Beschlussvorlage Ö/0094/XVI.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) mit folgendem Text:

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - LStVG in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist,

folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich
- § 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen
- § 3 Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der

Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Gauting zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gauting vorgeführt werden.
- (2) Die Anschläge dürfen weder in Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen; deshalb darf an den Masten und sonstigen Halteeinrichtungen für die Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht plakatiert werden.
- (3) Die Anschläge dürfen nicht in hindernder Weise in die Verkehrsräume hineinragen oder die Sicht in den Kreuzungsbereich einschränken, wenn dadurch der Fußgängerverkehr behindert oder der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. An den Ampelmasten ist das Plakatieren unzulässig.
- (4) Die maximale Größe des einzelnen Anschlags ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Bäume dürfen durch Plakatstände und Plakate nicht berührt werden. Das Plakatmaterial sollte möglichst aus umweltfreundlichem Material, wie Allwetterkarton oder Papier sein.
- (5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (6) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden können von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt werden, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 2 Abs. 6 dieser Verordnung genannten Anschlagtafeln anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatstände und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.
- (2) Wenn für **politische Veranstaltungen** plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 3 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (3) Für Plakatierungen nach **§ 3 Abs. 1** und Abs. 2 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden. Bei Antragstellung ist die Anzahl der Plakate und Plakatstände für die jeweiligen Ortsteile und Königswiesen, in denen diese angebracht und aufgestellt werden, anzugeben.

§ 4 Genehmigungen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gauting vorgeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung bzw. vor der geplanten Anbringung des Anschlags schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anschlages beizufügen. Die Kopie kann in einem kleinen Maßstab erfolgen.
- (3) Der Anschlag muss den Betreiber oder Veranstalter deutlich sichtbar ausweisen (z.B. durch Adresse, QR-Code, Homepage, V.i.S.d.P, etc.).
- (4) Die Plakatierung muss der Ankündigung einer Veranstaltung oder Aktivität dienen, die im Gemeindegebiet stattfindet oder einen unmittelbaren Bezug zum Gemeindegebiet aufweist.
- (5) Bei der Aufstellung und Verteilung der genehmigten Anschläge sind sowohl das Gebot der Rücksichtnahme auf bereits angebrachte Anschläge als auch die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.
- (6) Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung sind alle aufgestellten Anschläge einen Tag nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.
- (7) Das Anbringen von Anschlägen ist auf höchstens 50 Anschläge je Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid oder Abstimmung begrenzt. Für Veranstaltungen dürfen höchstens 30 Anschläge im Gemeindegebiet angebracht werden. Doppelseitige Plakate sind als ein Anschlag zu zählen. Bei gleichzeitigen Anschlägen zu Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide und Veranstaltungen gleicher Gruppierungen und Personen darf die Gesamtzahl der hierfür angebrachten Anschläge 50 nicht übersteigen.
- (8) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag eine Plakatierungsgenehmigung für bis zu drei Jahre erteilt werden, sofern die jeweiligen Veranstaltungen sowie Art, Ort, Zeitraum und Umfang der Plakatierung im Antrag konkret bezeichnet sind und im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Die Absätze 3 bis 7 bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.
- (2) Außerhalb der in den § 3 und § 4 genannten Zeiten können die von der Gemeinde bereitgestellten Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 6 von gemeindlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Die Nutzung soll insbesondere dem Zweck der Förderung des Ehrenamtes dienen.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 mehr als 50 Anschläge je Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid oder Abstimmung oder entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 mehr als 30 Anschläge für Veranstaltungen im Gemeindegebiet anbringt oder anbringen lässt,
5. gegen die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Zeiten und Fristen verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 25.07.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, den

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Gauting, 05.10.2026

Unterschrift